

Reglement über den Immobilienfonds der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (Reglement Immobilienfonds, SRLA 634.200)

Text Reglement Immobilienfonds (neu)	Bemerkungen
<p>Reglement über den Immobilienfonds der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (Reglement Immobilienfonds)</p> <p>vom 16. November 2022 (Stand 01. Januar 2023)</p> <hr/> <p><i>Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Organisationsstatut¹, beschliesst:</i></p>	
<p>I. Allgemeines</p>	
<p>§ 1</p> <p><i>Zweck</i></p> <p>¹ Zur finanziellen Unterstützung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (Kirchgemeinden) bei der nachhaltigen Bewirtschaftung von Gebäuden unterhält die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau (Landeskirche) einen Fonds.</p> <p>² Aus dem Fonds werden energiesparende Vorhaben und Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz in den Kirchgemeinden gefördert. Zusätzlich werden die Kirchgemeinden bei der Erarbeitung einer Immobilienstrategie finanziell unterstützt.</p>	

¹ SRLA 111.100.

Text Reglement Immobilienfonds (neu)	Bemerkungen
<p>§ 2</p> <p><i>Finanzierung</i></p> <p>¹ Die Einlagen in den Fonds erfolgen zu Lasten der laufenden Rechnung oder durch Zuwendungen.</p> <p>² Die Höhe der Einlagen zu Lasten der laufenden Rechnung liegt in der Regel bei maximal CHF 50'000 pro Jahr.</p> <p>³ Die Höhe des Fonds wird auf CHF 300'000 limitiert, ausser im Fall von Zuwendungen.</p>	<p><i>§ 2: Entspricht im Wesentlichen § 2 Reglement Ökofonds (SRLA 634.100).</i></p> <p><i>Abs. 2+3: Die Einlagen aus der laufenden Rechnung sollen in der Regel jährlich maximal CHF 50'000 betragen, der Fonds auf CHF 300'000 limitiert sein. Zuwendungen von anderer Seite sind dagegen in der Höhe nicht begrenzt; der Fonds kann in diesem Fall auch höher geüfnet werden.</i></p>
<p>§ 3</p> <p><i>Rechnungsführung</i></p> <p>¹ Der Fonds wird in der Rechnung der Landeskirche geführt.</p> <p>² Im Rahmen der Jahresrechnung wird über die Verwendung von Mitteln aus dem Fonds Rechnung abgelegt.</p>	<p><i>§ 3: Entspricht § 3 Reglement Ökofonds.</i></p>
<p>II. Beitragsvoraussetzungen</p>	
<p>§ 4</p> <p><i>Gewährung von Beiträgen</i></p> <p>¹ Die Kirchgemeinden können bei der Fondsverwaltung mit einem offiziellen Antragsformular ein Gesuch zur finanziellen Unterstützung im Sinne von § 1 stellen.</p> <p>² Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen aus dem Fonds für indirekte Massnahmen ist die Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit einer von der Fondsverwaltung gemäss § 9 anerkannten Energieberatungsstelle.</p> <p>³ Voraussetzung für die Unterstützung direkter Massnahmen sind ausserdem:</p>	<p><i>Abs. 1: Entspricht § 4 Abs. 1 Ökofonds.</i></p> <p><i>Abs. 2: Entspricht im Wesentlichen § 4 Abs. 2 Ökofonds.</i></p> <p><i>Abs. 3: Entspricht § 4 Abs. 3 Ökofonds.</i></p>

Text Reglement Immobilienfonds (neu)	Bemerkungen
<p>1. Eine Energieberatung im Sinne von Abs. 2</p> <p>2. Die Beantragung öffentlicher Fördergelder für die Unterstützung direkter baulicher Massnahmen.</p> <p>⁴ Für ein Gesuch zur Unterstützung eines Umweltmanagementprozesses ist der Beschluss der Kirchengemeinde zur Durchführung eines solchen Prozesses notwendig</p> <p>⁵ Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen aus dem Fonds an externe Beratung zur Erarbeitung einer Immobilienstrategie sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein aktueller 5-jähriger Finanzplan der Kirchgemeinde 2. Eine Zustandsbeschreibung der bestehenden Immobilien 3. Nutzungsperspektiven der Immobilien <p>⁶ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds.</p>	<p><i>Abs. 4: Entspricht § 4 Abs. 4 Ökofonds.</i></p> <p><i>Abs. 6: Entspricht § 4 Abs. 5 Ökofonds.</i></p>
<p>§ 5</p> <p><i>Geförderte Massnahmen</i></p> <p>Aus dem Fonds werden indirekte und direkte bauliche Massnahmen wie folgt gefördert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Indirekte Massnahmen: <ol style="list-style-type: none"> a. Energietechnische Gebäudeanalyse (umfasst die Analyse der Gebäude und die Analyse des Energieverbrauchs einer Kirchgemeinde) durch eine von der Fondsverwaltung anerkannte Energieberatungsstelle. b. Erarbeitung eines Konzepts zur ökologisch und ökonomisch sinnvollen Energieeinsparung. c. Begleitung bezüglich energetischer Fragen beim Planungs- und Bauprozess bis zur Werkabnahme durch die Energieberatungsstelle. d. Unterstützung bei der Beantragung von öffentlichen Fördergeldern. e. Unterstützung bei der Einführung eines kirchlichen Umweltmanagementsystems (Startbeitrag). f. Erarbeitung einer Immobilienstrategie durch externe Fachleute. 	<p><i>Ziff. 1: Entspricht im Wesentlichen § 5 Reglement Ökofonds.</i></p>

Text Reglement Immobilienfonds (neu)	Bemerkungen
<p>2. Direkte Massnahmen wie Beiträge an die Optimierung oder den Ersatz der Heizungssteuerung, Umbau des Heizsystems, Wärmedämm-Massnahmen an der Gebäudehülle sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.</p>	
<p>III. Höhe und Ausrichtung der Beiträge</p>	
<p>§ 6 <i>Ausrichtung der Beiträge</i></p> <p>¹ Die kirchlichen Fördergelder ergänzen die öffentlichen Gelder für entsprechende Massnahmen.</p> <p>² Die Höhe der Beiträge wird durch den Kirchenrat aufgrund der Anträge der Fondsverwaltung festgelegt.</p> <p>³ Bei direkten baulichen Massnahmen können bis 25 % der Kosten, gesamthaft jedoch maximal CHF 25'000 pro Kirchgemeinde übernommen werden. Ein Gesuch für ein zusätzliches Bauvorhaben kann frühestens nach drei Jahren eingereicht werden. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regel auf Antrag der Kirchenpflege abgewichen werden.</p> <p>⁴ An die Kosten der Erarbeitung einer Immobilienstrategie werden maximal CHF 10'000 pro Kirchgemeinde übernommen.</p> <p>⁵ Die Art des Vorhabens und die zur Verfügung stehenden Fondsmittel sind für Beiträge massgeblich.</p> <p>⁶ Beiträge werden aufgrund der vorliegenden Berichte und Abrechnungen ausgerichtet.</p> <p>⁷ Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind zurückzuerstatten.</p>	<p><i>Abs. 1-3 und 5-7 entsprechen § 6 Abs. 1-6 Reglement Ökofonds.</i></p>
<p>IV. Organisation</p>	
<p>§ 7 <i>Mitglieder der Fondsverwaltung</i></p> <p>¹ Die Fondsverwaltung besteht aus fünf Mitgliedern:</p> <p>1. einer Vertretung des Kirchenrats</p>	<p><i>Abs. 1 und 3: Entspricht § 7 Reglement Ökofonds (Erweiterung von drei auf fünf Mitgliedern der Fondsverwaltung).</i></p>

Text Reglement Immobilienfonds (neu)	Bemerkungen
<p>2. einer Vertretung der Geschäftsleitung der Landeskirchlichen Dienste 3. drei vom Kirchenrat gewählten Fachpersonen.</p> <p>² Zur Unterstützung der Fondsverwaltung können nach Bedarf weitere Fachpersonen zugezogen werden.</p> <p>³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen der Synode.</p>	
<p>§ 8</p> <p><i>Entscheid</i></p> <p>Die Fondsverwaltung beurteilt alle Gesuche auf ihre Bewilligungsfähigkeit und stellt innert angemessener Frist einen Antrag an den Kirchenrat. Dieser entscheidet darüber.</p>	<p><i>§ 8: Entspricht § 8 Reglement Ökofonds.</i></p>
<p>§ 9</p> <p><i>Anerkannte Beratungsstellen</i></p> <p>¹ Die Fondsverwaltung erkennt als Energieberatungsstellen die vom Kanton anerkannten Energieberaterinnen und Energieberater an, die die nötigen fachlichen Voraussetzungen für die Beratung der Kirchgemeinden gewährleisten.</p> <p>² Für die Begleitung in Immobilienfragen stützt sich die Fondsverwaltung auf eine von der Landeskirche erarbeitete Expertenliste.</p>	<p><i>Abs. 1: Entspricht im Wesentlichen § 9 Reglement Ökofonds.</i></p>
<p>V. Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 10</p> <p><i>Auflösung</i></p> <p>Die Auflösung des Fonds erfolgt durch Beschluss der Synode. Ein allfälliges vorhandenes Fondskapital wird dem Eigenkapital der Landeskirche gutgeschrieben.</p>	<p><i>§ 10: Entspricht § 10 Reglement Ökofonds.</i></p>

Text Reglement Immobilienfonds (neu)	Bemerkungen
§ 11 <i>Inkrafttreten</i> Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.	